

Klemm,

Herbert

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1800

~~1AR(RSHA) 32/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

PK 223

Auszug aus dem Urteil vom 4. 12. 47

RICHTER BLAIR: Richter Harding wird die Verlesung des Urteils
fortsetzen.

JUDGE HARDING: DER ANGEKLAGTE KLEMM

Herbert Klemm, ehemals Staatssekretär im Reichsjustizministerium, wurde in Leipzig am 15. Mai 1907 geboren. Nachdem er die übliche Schulbildung genossen hatte, bestand er sein erstes juristisches Staatsexamen 1925 und das grosse juristische Staatsexamen 1929. Von 1929 bis 1933 war er Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft in Dresden. Von 1933 bis März 1935 war er persönlicher Referent und Adjutant des Sächsischen Justizministers Thierack, 1935 wurde er bei der Verwechlichung der Justiz in das Reichsjustizministerium versetzt und blieb dort bis 23. Juni 1940, zu welchem Zeitpunkt er zum Heeresdienst einberufen wurde. Am 20. April 1939 wurde er zum Ministerialrat befördert. Im Juli 1940 wurde er dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete zugeweiht, u. zw. auf Anforderung des Generalbevollmächtigten für die besetzten niederländischen Gebiete. Am 17. März 1941 wurde er zum Stab des Stellvertreters des Führers in München, welcher später die Parteikanzlei wurde, versetzt. Er blieb bei der Parteikanzlei bis zum 4. Januar 1944 und wurde dann Staatssekretär im Reichsjustizministerium unter Thierack. Diese Stellung hatte er bis zur Waffenstreckung inne.

Klemms Verbindungen mit der Partei waren die folgenden: Er bewarb sich am 4. November 1930 um Mitgliedschaft in der NSDAP und erhielt seine Mitgliedskarte Nr. 405576 unter dem 1. Januar 1931. Am 30. Juni 1933 trat er der SA bei; den höchsten Rang, den er in ihr erreichte, war der eines SA-Ortsführers. Solange er in Sachsen war, war er Rechtsberater der SA-Gruppe Sachsen und Verbindungsmann zwischen der SA-Gruppe Sachsen und dem sächsischen Justizministerium. Als er nach Berlin versetzt wurde, wurde er Verbindungsführer zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Stabs-Chef der SA, und uoberdies Rechtsberater des Stabschefs der SA.

Er war seit 1933 Mitglied des NS-Juristenbundes. Im September 1944 wurde er zum stellvertretenden Leiter des NS-Rechtswahrerbundes ernannt, und zwar durch Thierack, der damals dessen Führer war.

Das bronzene Parteiknabstabeichen erhielt er 1941 und das goldene Parteiabzeichen wurde ihm 1943 durch Bormann verliehen.

Während der Angeklagte sich in Sachsen aufhielt, gehoerte er dem Disziplinargericht der SA-Gruppe an, das sich mit der Sauberung der SA im Zusammenhang mit dem Roehmputsch befasste.

Eine kurze Skizzierung der amtlichen Taetigkeit des Angeklagten Klemm ergibt das folgende: "nachdem er 1935 nach Berlin versetzt wurde, behandelte der Angeklagte staats- und parteifeindliche Umtriebe und spaeter Heimtuockesachen. Auf diesem Gebiet konnte Strafverfolgung nur vom Justizministerium angeordnet werden, wenn die Zustimmung der Dienststelle des Stellvertreters des Fuehlers, die spaeter die Parteikanzlei wurde, vorlag.

Während jenes Zeitraumes wurde die folgende Rundverfuegung, die das Datum, Berlin, 18. Oktober 1937 und die Initialen Klemms traegt, erlassen:

- 1) Strafverfahren, die verschäufte Vernehmungen durch die Stapo betreffen, werden zentral durch OSTA KLEMM bearbeitet. Sie sind dem defuer zustaeudigen Mitarbeiter, STA Winkler, zuzuleiten.
- 2) Soweit Berichte ueber Erschiessungen auf der Flucht aus Konzentrationslagern usw., Selbstmorden in K.Z.'s eingehen, bleibt die Bearbeitung bei den gebietsmaessig zustaeudigen politischen Referenten. Von den Berichten ist jedoch durch einmalige Vorlage dem Generalreferenten fuer politische Strafsachen Kenntnis zu geben."

Die Praxis der verschaeuften Vernehmungen machte, der Aussage von Lautz zufolge, den zustaeudigen Justizstellen betruechtliche Sorge. Unter dem Ausdruck "verschaeufte Vernehmung" sind jene Methoden "Dritten Grades" zu verstehen, die Hitler die Polizei ermuechtigte in Faellen, anzuwenden, welche fuer die Staatesicherheit als wichtig erachtet wurden.

Vom Juli 1940 bis zum Maerz 1941, waehrend Klemms Aufenthalt in Holland, unterstanden ihm sowohl Zivil- als auch Strafsachen. Die strafrechtliche Abteilung in Holland befasste sich mit deutschen Staatsbuergern, die nicht im Heer dienten, und Hollaendern, die deutsche Interessen verletzt hatten. Ausserdem war er Verbindungsmann zwischen dem Generalkommissar fuer die Justizverwaltung und dem Sekretaeur des niederlaendischen Justizministeriums in Haag.

Während dieser Zeitspanne wurden im amtlichen Verordnungsblatt für die Besetzten Niederländischen Gebiete im Jahre 1944 Verordnungen des Reichskommissars für die besetzten Niederländischen Gebiete, Seyss-Inquart, bezüglich der Registrierung juedischen Eigentums, der Beschlagnahme juedischen Eigentums unter gewissen Bedingungen und der Uebertragung juedischen Eigentums an einen Beamten, der die Aufgabe eines Treuhänders ausfuhrte, veröffentlicht. Während jener Zeit richtete der vom Generalsekretär im niederländischen Justizministerium, Tanking, einen Brief an den Reichskommissar der Niederlande, welcher die Unterschrift des Angeklagten aufweist, und worin der Reichskommissar von Ausschreitungen unterrichtet wurde, die gegen Juden in Holland begangen wurden.

Während jenes Zeitraumes wurden Briefe, datiert unter dem 24. und 30. September 1940, die als "Geheim" bezeichnet und vom Angeklagten unterschrieben sind, an die Abteilung für Gesetzgebung, Lange Vijverberg, gesandt worin Gutachten und Empfehlungen bezüglich der Bestandsaufnahme und Beschlagnahme juedischen Eigentums in Holland gemacht wurden.

Ein Brief vom 24. September 1940 enthaelt die folgende Feststellung:

"Meiner Ansicht nach muss mit anderen Mitteln erreicht werden, den juedischen Einfluss auf solche Gesellschaften auszuschalten. Im Reich hat es auch Monate sorgfaeltiger Arbeit bedurft, allmaechlich das juedische Kapital herauszuziehen, ohne die Wirtschaft zu stoeren, oder den juedischen Einfluss voellig auszuschalten."

Der Angeklagte Klemm war in der Dienststelle des Stellvertreters des Fuehrers und der Parteikanzlei vom Maerz 1941 bis zum Januar 1944 taetig. Es war Aufgabe der Parteikanzlei, die Entwürfe von Erlaessen in Verbindung mit Reichsgesetzen und Verordnungen gutzuheissen, und es oblag ihr auch, der Ernennung hoher Beamter zuzustimmen. Die Parteikanzlei ging aus der urspruenglich Hess unterstehenden Dienststelle des Stellvertreters des Fuehrers hervor. Sie war das Werkzeug der Partei in Staatsangelegenheiten und wurde in Wirklichkeit rasch das Werkzeug Bornanns.

In der Reichsparteikanzlei war Klemm Chef der Arbeitsgruppe III-C. Der Angeklagte hat die Taetigkeit dieser Arbeitsgruppe folgendermassen beschrieben:

"Erstens, die Bearbeitung von Gesetzen und Verordnungsentwürfen

des Reichsjustizministeriums, soweit sie nicht aus inhaltlichen Gruenden durch eine andere Gruppe bearbeitet wurden, weil diese zustaeendig war. Zweitens, Bearbeitung von Strafen nach dem Heimtuetschgesetze, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen fuer die Strafverfolgung die Zustimmung des Leiters der Parteikanzlei vorgeschrieben war. Drittens, Beschwerden von Parteistellen oder Einzelpersonen ueber juristische Entscheidungen. Viertens, Die Beschwerden der Justiz ueber Eingriffe von Parteistellen in schwabende Verfahren. Fuenftens, Die Beobachtung besonderer Zivil- und Strafprozesse, die die Partei betrafen. Sechstens, Rechtsreformaerbeiten und Siebentens, Gutachtertataetigkeit auf parteirechtlichem Gebiet."

Im Rahmen dieser Taetigkeit und in Besprechungen mit Beamten des Justizministeriums machte er Vorschlaege zur Festigung der Polizeigewalt.

Anlaesslich einer anderen Besprechung mit Beamten des Justizministeriums ueber die politische Beurteilung von Leuten im Zusammenhang mit Rechtsverfahren, vertrat er den Standpunkt der Partei, dass Parteiantliche Begutachtungen von den Gerichten anzunehmen seien.

Waehrend Alenms Taetigkeit, als Chef der Gruppe III-C wurde das Gesetz ueber die rueckwirkende Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmungen ueber Hoch- und Landesverrat erlassen und auf die annektierten Ostgebiete angewandt. Der Angeklagte hat behauptet, dass dies aufgrund einer Entscheidung Bornmanns geschehen sei. Zu jener Zeit wurden auch gesetzgeberische Massnahmen erwogen, welche die Juden ihrer gesetzlichen Rechte berauben sollten; Vorschlaege fuer Entwurfe werden beraten, und es kam zur Absonderung des Briefes vom 9. September 1942, der in Abteilung III vorbereitet worden war.

Ebenfalls als Teil der Taetigkeit der Klemm unterstehenden Gruppe III-C wurde der Vorschlag des Angeklagten Schlegelberger bezueglich der Urteilsbestaetigung in Strafsachen durch den Oberlandesgerichtspraesidenten erledigt, und der Angeklagte behauptet, dass er Bornmann dahingehend beeinflusst habe, sich dieser Empfehlung des Justizministeriums zu widersetzen.

Waehrend jener Zeit wurde ein Rundschreiben verfasst, das den Titel "Neuordnung der Justiz" und die Unterschrift Bornmanns traegt und von welchem der Angeklagte Klemm behauptet, dass seine Aufgabe war, das Justizministerium von Kritik seitens der Partei zu befreien; es heisst darin folgendermassen.

Hierzu ist auch erforderlich, dass Sie wesentliche Anstände, die Sie in Justizangelegenheiten zu erheben haben, mir mitteilen, damit ich sie in unmittelbaren vertrauensvollen Verhandlungen mit dem Reichsminister der Justiz bereinigen kann. Erscheint es unangebracht, nach einer Aussprache mit dem Reichsminister der Justiz eine Frage an den Führer heranzubringen, so wird dies durch Reichsminister Dr. Lammerer geschehen."

Während jener Zeit schrieb Klemm an den Justizminister das

folgende:

"Den Ausführungen Ihres Schreibens vom 5. August 1943 wird zugestimmt. Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass auf wesentliche fremdvölkische Jugendlichen, mit Ausnahme der jugendlichen Juden, Polen und Zigeuner, das deutsche Jugendstrafrecht künftighin sinngemäß angewendet wird. Hinsichtlich der jugendlichen Zigeuner und Zigeunermischlinge wird gebeten, dafür zu sorgen, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des geplanten neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes eine Sonderregelungswirkung wird, die vermeiden lässt, dass das deutsche Jugendstrafrecht sinngemäß auf Zigeuner und Zigeunermischlinge Anwendung findet, weil eine ausdrückliche Verfü gung hierzu fehlt."

Der Angeklagte erklärt, dass Bormann ihn während dieser Zeit anrief und fragte, ob er Gothenberger kenne und über Gothenberger Fragen stellte. Auch später unterbreitete er dem Angeklagten Klemm eine Anfrage über den Bildungsgang und die Qualifikationen von Leuten, die als mögliche Kandidaten für den Posten des Reichsjustizministers in Erwägung gezogen wurden. Darunter befand sich Thierack, und Klemm erklärt, dass sein Bericht an Bormann für Thierack günstig war. Diese Anfragen wurden an den Angeklagten gerichtet, obschon er, seiner Aussage zufolge, sich nur mit Sachen zu befassen hatte, die mit der Justizverwaltung zu tun hatten, und hier handelt es sich eindeutig um Personalangelegenheiten, die einer anderen Abteilung der Parteikanzlei unterstanden.

Zu dieser Zeit war er der Verbindungsmann zwischen Thierack und der Parteikanzlei. In Bezug auf dieses Verhältnis stellt Klemm fest:

"Damals auch forderte Thierack mich auf, mit allen Sachen der Justizruppe der Reichskanzlei zu ihm zu kommen, und zwar zu ihm unmittelbar, und sie nicht mit dem einzelnen Referenten im Ministerium zu besprechen . . . und da ich auf beiden Gebieten tätig gewesen sei, wäre das für ihn das Günstigste, um diese kennen zu lernen, dass ich ihm unmittelbar vertrauen sollte."

Was Klemms Pflichten als Staatssekretär anlangt, beschreibt der folgende Absatz aus einem Bericht über eine Sitzung der Abteilungschefs, welche am 6. Januar 1944 stattfand, seine Pflichten im Ministerium unter anderem wie folgt:

"Der Herr Minister gab bekannt, dass nunmehr auch Abteilung III, IV und V dem Staatssekretär unterstellt wurden. Die gegen-
teilige Hausverfügung vom 27. August 1942 habe ich hiernit auf-
auch kuenft muessten ihm jedoch saentliche Todesurteile vorzutra-
gen werden. Er bittet den Herrn Staatssekretär, bei diesen Vor-
traegen anwesend zu sein. Ferner muessten ihm alle besonders wichti-
gen politischen und rechtlichen Sachen vorzutragen werden."

Klemm behauptet, dass seine Dienstaufsicht ueber die Abteilungen III, IV und V nur auf dem Papier bestanden habe. Jedoch wird dies weder durch die Aussage Hockers fuer Abteilung V, noch durch die Aussage Eggen-
bergers bestaetigt.

Waehrend dieses Zeitraumes wird die Verordnung gegen Polen und
Juden noch unter der Jurisdiktion des Justizministeriums, soweit von einer
solchen noch gesprochen werden konnte, ausserhalb der G-stapo und der
Konzentrationslager, durchgesetzt.

Damals behandelte das Justizministerium noch immer die Nacht- und
Nebelsachen. Der Angeklagte Klemm leugnet ganz allgemein, von den NN-Ver-
fahren Kenntnis gehabt zu haben. In diesem Prozess sind 14 Beweisstuecke
eingefuehrt worden, welche NN-Vorgaenge belasten und zwar nach der Ueber-
nahme des Amtes des Staatssekretärs durch Klemm. Der Angeklagte gibt zu,
dass er gewusst hat, dass Nacht- und Nebelgefengene von Bessen nach Schle-
sien gebracht wurden. Er gibt zu, dass den NN-Gefangenen Seelsorge durch
auslaendische Priester verweigert wurde. Er gibt zu, den Entwurf eines
Briefes Thieracks an Formann gekannt zu haben, demzufolge weibliche NN-Gefan-
gene die nicht hingerichtet werden sollten, davon unterrichtet werden sollten.
Er gibt weiter zu, dass er acht NN-Gefangenen Begnadigung verweigerte, als
er in Stellvertretung Thieracks handelte. In den restlichen 123 Faellen
wurde die Begnadigung von Thierack abgelehnt, vermutlich als Klemm mit
ihm konferierte.

Unter den 14 oben erwaehnten Dokumenten befindet sich ein Bericht
des Angeklagten von Ammon, der die Initialen Klemms traegt, und der sich auf
eine Reise in NN-Sachen bezieht. Der Bericht stellt fest:

"Die Belastung, die die Kriegsgerichte in den besetzten francoe-
sischen Gebieten durch die Taetigkeit der mit der Verfolgung
und Aburteilung der aus den besetzten francoesischen Gebieten
stammenden NN-Sachen befassten allgemeinen Justizbehoerden erfahren,
wird von dem Militaerbefehlshaber in Frankreich dankbar anerkannt.

Klomm erklärt dieses Dokument dadurch, dass er behauptet, er habe nur die Reise genehmigt. Angesichts der obigen Erklärung stellt Klomms Anwalt fest.

"Dies sind die einzigen Dokumente, die die Staatsanwaltschaft gegen Sie vorgelegt hat, soweit sie NN-Sachen betreffen."

Da Klomm Staatssekretär war, als diese Probleme zur Lösung kamen und da ihm, zum mindesten nominell, die Leitung der Abteilung IV anvertraut war, in der sie behandelt wurden, ist eine solche Schlussfolgerung für diesen Gerichtshof unannehmbar.

Was Gnadensachen während der Zeit, als der Angeklagte Staatssekretär war, anlangt, steht fest, dass Klomm sich mit Gnadensachen befasste, u. zw. als der Ratgeber Thiercke, wenn dieser anwesend war und als sein Stellvertreter in seiner Abwesenheit. Er gibt an, dass er sich persönlich nur mit glatten Fällen befasst habe, sowie dass in glatten Fällen bereits sieben Stellen sich gegen die Begnadigung ausgesprochen hätten, bevor sie glatte Fälle wurden. Er sagt, dass klare Fälle rechtlich unanfechtbar waren.

Seine Behauptung, dass zu der Zeit, als er Staatssekretär war, in glatten Fällen sieben Stellen sich gegen die Begnadigung ausgesprochen hätten, ist nicht im Einklang mit der Aussage des Angeklagten Leutz oder mit dem Beweisstück 297, auf das er verweist. Leutz sagt hierüber das folgende aus:

"Aber was erschwert worden war, das war der Umstand, dass die Überprüfung dieser Gnadengesuche auf ihre Richtigkeit für die Staatsanwaltschaften in den meisten Fällen nicht mehr möglich war, sie sich darauf beschränken mussten, die Gesuche, so wie sie waren, ihren Berichten beizufügen. Die in dem Erlass vorgeschriebene Frist ist meistens in den meisten Fällen gar nicht eingehalten worden, weil die Kanzleiüberlastung, sowohl beim Volksgerichtshof wie bei der Reichsanwaltschaft, die Vorlage der Akten in der vorgesehenen Frist unmöglich machte. Dieser Umstand gab doch wiederum gelegentlich Zeit genug, auch noch weitere Erhebungen in der Gnadenfrage anzustellen. Freilich, die Einholung der Stellungnahmen des Gerichts, der Haftanstalt und anderer Stellen war fortgefallen. Sie waren an sich auch wichtige Kenntnismittel gewesen"

Ausserdem unterliegt die Frage, was eigentlich ein rechtlich unanfechtbarer Fall sei, beträchtlichen Meinungsverschiedenheiten. Vermutlich wurde ein Fall, der auf einem Geständnis beruht, als rechtlich unanfechtbar gelten. Es kann sicherlich kaum vermutet werden, dass der Angeklagte Klemm von den Gestapo-Methoden zur Erlangung von Geständnissen keine Ahnung hatte. Er hatte sich mit dieser Angelegenheit während seiner vorhergehenden Tätigkeit im Justizministerium befasst. Es ist kaum glaubhaft, dass er meinte, die Polizeimethoden, die zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand einer Untersuchung durch das Justizministerium gewesen waren, seien weniger rauh geworden, weil die Gestapo im Oktober 1940 ausserhalb des Rahmens der Rechtsordnung gesetzt wurde. Er musste gewusst haben, dass eine unerschöpfliche Quelle glatter Fälle, die auf Geständnissen beruhten und demzufolge rechtlich unanfechtbar waren, aus der Dunkelheit der Folterkammer zu ihm gelangten.

Während Klemms Amtszeit als Staatssekretär wurde der Palm der Führer des Nazi-Staates, die Bevölkerung Deutschlands zur Lynchung alliierter Flieger aufzuhetzen, in Angriff genommen und während jener Zeit fand die Exekution von etwa 800 politischen Gefangenen, vor der Räumung des Zuchthauses Sonnenburg, statt. Auf diese Angelegenheiten wird im folgenden noch näher eingegangen werden.

Wie bereits in diesem Urteil dargelegt wurde, sind die wesentlichen Elemente für den Beweis der Schuld eines Angeklagten im Rahmen der Anklageschrift in diesem Verfahren, dass ein Angeklagter Kenntnis von einem Vergehen hatte, das zum Gegenteil der Anklageschrift gemacht und durch das Beweismaterial erhartet wurden, und dass er mit der Begehung jenes Vergehens in Verbindung stand.

Was die Kenntnis des Angeklagten Klemm, abgesehen von jenen Erkenntnisquellen, auf welche mit Bezug auf sämtliche hier Angeklagten hingewiesen wurde, anlangt, sind gewisse andere Tatsachen wesentlich. Die Informationsquellen des Angeklagten waren vielfältiger Natur.

4. Dez.-M-AS-9-Bittermann
Militärgerichtshof III

Er war der Verbindungsfuehrer zwischen der Justizverwaltung und der SA-Gruppe Sachsen und der Rechtsberater des Saechsischen SA-Chefs gewesen. Nach seiner Versetzung nach Berlin, erfuellte er dieselbe Aufgabe fuer die Oberste SA-Fuehrung, im Dritten Reich und war der Verbindungsfuehrer zwischen dem Justizministerium und der Obersten SA-Fuehrung. In Holland war er der Leiter der Rechtsabteilung unter Seyss-Inquart. Er arbeitete in der Dienststelle des Stellvertreters des Fuehrers und der Parteikanzlei von Maerz 1941 bis Januar 1944. Dort unterstand ihm Gruppe III-C. Er war der Freund Klopfers, dem Gruppe III unterstand, und, wie aus dem Beweismaterial hervorgeht, ein Vertrauter Bormanns. Schliesslich war er Staatssekretaer unter Thierack, dem er gekannt hatte, seit er dessen Adjutant und persoenlicher Referent in Sachsen gewesen war. In Berlin lebte er mit Thierack zusammen, solange er dessen Staatssekretaer war.

Klamm stieg im Dritten Reich mit Leichtigkeit von einer verhaeltnismaessig unbedeutenden Stellung zu der des Staatssekreters im Justizministerium auf. Seine Karriere wurde nicht durch ernste Auseinandersetzungen mit Parteipraktiken gekennzeichnet. Er stand Bormann und Thierack naechte und stieg in ihrer Gunst auf. Unter diesen Umstaenden ist es nicht glaubwuerdig, dass er keine Kenntnis von der Politik und den Methoden dieser Unbarmherzigen hatte.

Der Angeklagte legt besonderen Nachdruck auf einen Hitlerbefehl ueber Geheimhaltung und stellt fest, dass er ihm aufs Getroueste gefolgt sei und dass er nicht versucht habe, etwas zu hoeren, was ausserhalb seiner Antspflichten lag. Solche Befehle ueber Geheimhaltung gab es waehrend des Krieges nicht nur in Deutschland; sie waren in anderen Laendern allgemein ueblich, und sie schlossen in keiner Weise die Kenntnis von geheimen Angelegenheiten aus, die man aufgrund ueblicher persoenlicher Beziehungen, besonders durch Freunde und Bekannte in hoeheren Regierungskreisen, erhielt.

Weiterhin machte die Vertrauensstellung, welche der Angeklagte inne hatte,

4. Doz.-M-AS-10-Bittermann
Militärgerichtshof III

ihn im grossen Stil mit geheimen Angelegenheiten im Rahmen seiner antepflichten bekannt. Da er Staatssekretär in Justizministerium und der Stellvertreter des Ministers in dessen Abwesenheit war, machten seine Antepflichten es notwendig, dass er Kenntnis bekam von den höheren Forderungen der Staatspolitik.

Insbesondere hatte Klemm von Ausschreitungen in Konzentrationslagern Kenntnis. Er kannte die Praxis der verschärften Verhoere. Er wusste von der Verfolgung und Unterdrückung der Juden, Polen und Zigeuner. Aufgrund des Beweismaterials muss angenommen werden, dass er die allgemeine Grundlage des Nacht- und Nebelverfahrens im Justizministerium kannte. Deshalb wird es wichtig, seine Verbindung mit der Ausführung dieser in der Anklageschrift behaupteten und in diesem Prozess durch Beweismaterial belegten Verbrechen zu betrachten.

Aus dem hier vorher auszugsweise angeführten Beweismaterial geht hervor, dass der Angeklagte Klemm, als er in Holland war, von der Verfolgung der Juden Kenntnis hatte und dass er auch in gewissen Ausmass mit jener Verfolgung in Verbindung stand.

Während er in der Parteikanzlei tätig war, schrieb er den hier zuvor erwähnten Brief, der die Anwendung des deutschen Jugendstrafrechts Polen, Juden und Zigeunern verweigerte. Der Gerichtshof legt jenen Brief nicht als ein Rechtsgutachten aus, sondern als einen Ausdruck des Willens der Partei, der durch die Parteikanzlei dem Justizministerium vorgelegt wurde, mit der Wirkung, dass Jugendliche der verfoemten Rassen den mitleidlosen Bestimmungen der Verordnung gegen Polen und Juden unterworfen werden sollten. Das Argument, dass sie notwendigerweise ausgeschlossen waren, weil sie Ausländer waren und dass das deutsche Jugendstrafrecht den Eintritt in die Hitlerjugend und ähnliche Bestimmungen, die nur auf Deutsche anwendbar waren, in Betracht zog, hat wenig Bedeutung, da der Brief selbst ausdruecklich erklart, dass keine Einwände gegen die Anwendung des deutschen Jugendstrafrechtes auf auslaendische Jugendliche bestaenden, ausser wenn diese Polen, Juden oder Zigeuner waeren. Weiterhin kann man ihn kaum als Rechtsgutachten ueber Zigeunerauslagen, angesichts der darin abgegebenen Erklarung, dass eine besondere Regelung erfolgen werde, welche die Anwendung des deutschen Jugendstrafgesetzes auf Zigeuner und Personen, die von Zigeunern stammten, verbieten werde, nur weil eine eindeutige Regelung fehlte.

Während er in der Parteikanzlei tätig war, beteiligte sich Klemm an dem Entwurf des Gesetzes, dass Landesvorrat rückwirkend und auf die eingegliederten Gebiete anwendbar machen sollte, und der Entwurf trägt seine Unterschrift.

Als Staatssekretär hatte er Kenntnis von den NN-Verfahren und stand damit in Verbindung, besonders was die etwa 123 NN-Gefangenen betrifft, die zum Tode verurteilt waren und denen Begnadigung verweigert wurde, als er mit Thierack darüber eine Besprechung abhielt, und in den acht Fällen, in welchen er als Vertreter Thieracks eine Begnadigung ablehnte.

Als Staatssekretär im Justizministerium hatte er notwendigerweise die Dienstaufsicht über die Durchführung der Verordnung gegen Polen und Juden und beschäftigte sich mit Gnadensachen in Fällen, die nach dieser Verordnung abgeurteilt worden waren.

Im Zusammenhang mit dem Angeklagten Klemm sind zwei andere Vorgänge, welche in der Anklageschrift als Verbrechen aufgeführt sind, von besonderer Bedeutung. Der erste wird unter dem Anklagepunkt Zwei als Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen alle Angeklagten angeführt und, besonders unter Absatz 18 der Anklageschrift, wird der Angeklagte Klemm der besonderen Verantwortlichkeit und Teilnahme beschuldigt. Dies bezieht sich auf die Aufhetzung der deutschen Bevölkerung zum Mord an notgelandeten alliierten Fliegern innerhalb des Reiches.

Als Beweis für diesen Plan der deutschen Staatsführung findet sich folgendes: Zunächst in dem Schriftwechsel über die Behandlung sogenannter "Feindlicher Terrorflieger". Als ein Teil dieses Schriftwechsels vom stellvertretenden Chef des Führungsstabes der Wehrmacht, als "Geheimsache" gekennzeichnet und unter dem Datum 6. Juni 1944, unterzeichnet von General Warlimont ist der folgende Satz bezeichnet:

"Die Lynchjustiz würde als die Regel zu gelten haben."

Weiterhin enthält der Entwurf eines Briefes, datiert Salzburg, 20. Juni 1944, an den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der an-

scheinend vom Auswertigen Amt entworfen wurde, folgenden Abschnitt:

"Aus Vorstehendem ergibt sich die allgemeine Schlussfolgerung, dass das Schwergewicht der Aktion auf die Faele der Lynchjustiz gelegt werden muesste. Wenn die Aktion in einem solchen Umfang durchgefuehrt wird, (wird).... die Abschreckung feindlicher Flieger wirklich erreicht....."

Im Verfolg dieses Planes wird Goebbels Rede vom 27. Mai 1944 angefuehrt, und der Brief vom Chef der Parteikanzlei, Fuehrerhaupt - quartier, 30. Mai 1944 als "Geheim, nicht zur Veroeffentlichung bestimmt" bezeichnet, der die Initialen Thieracks traegt, und "Volksjustiz gegen anglo-amerikanische Moerder" betrifft und von Bormann unterzeichnet ist, - ist bemerkenswert, besonders der folgendes Abschnitt:

"Von polizeilicher und strafrechtlicher Verfolgung der dabei beteiligten Volksgenossen wurde abgesehen.

Die Verteilung des Rundschreibens war die folgendes: Reichsleiter, Gauleiter, Verbaendefuehrer, Kreisleiter, und es enthaelt die folgende Notiz an alle Gauleiter und Kreisleiter, welche die Initialen Thieracks und die Unterschrift Friedrich's traegt.

"Der Leiter der Parteikanzlei laesst bitten, die Ortsgruppenleiter ueber den Inhalt dieses Rundschreibens durch die Kreisleiter nur muendlich unterrichten zu lassen."

Beweisstueck 109 ist von noch grosserer Bedeutung. Es ist ein Brief vom Reichminister und Chef der Reichskanzlei vom 4. Juni 1944 an den Reichsminister der Justiz Dr. Thierack mit dem Betreff: "Volksjustiz" gegen anglo-amerikanische Moerder. Der Brief wird in seinem vollen Text zitiert:

"Der Leiter der Partei-Kanzlei hat mir von seinem in Abschrift anliegenden Geheim-Rundschreiben Kenntnis gegeben und mich gebeten, sich Sie zu verstaendigen.

"Ich darf dem hiermit nachkommen und Sie bitten zu erwaeagen, wie weit Sie die Gerichte und Staatsanwaltschaften unterrichten wollen. Der Reichsfuehrer - SS und Chef der Deutschen Polizei hat, wie Reichsleiter Bormann weiter mitteilt, seine Polizeifuehrer entsprechend unterrichtet."

Er enthaelt eine handschriftliche Notiz mit Thieracks Initialen als Unterschrift und ebenfalls Klemms Initialen; ihr Wortlaut ist:

"Zurueckgeht mit dem Bemerken, dass solche Faele mir zu

unterbreiten sind zur Ueberprüfung der Verfahrenseinstellung, wenn Fälle anhängig sind."

In diesem ausgeklügelten Plan, den Mord an alliierten Fliegern zu ermutigen und der dafür unter den anerkannten Regeln der Landkriegsführung bestehenden Verantwortlichkeit zu entkommen, waren die vom Justizministerium angewandten Schliche einzigartig und jener Juristen würdig, die sich mit der Angelegenheit befassten. Wie aus dem Affidavit von Pejlovec hervorgeht, wurde vom Justizministerium eine geheime Anweisung ausgesandt, welche um Berichte ueber die Lynchungen alliierter Flieger ersuchte. Die Anweisung wurde von Pejlovec dahingehend ausgelegt, dass keine Strafverfolgung erwogen wurde.

Der Zeuge Dr. Gustav Mitzschke, der Referent in der Abteilung fuer Gesetzgebung war, sagte aus, dass er angewiesen worden war, beim Staatssekretäre r vorzusprechen und dass er, als er das tat, die folgenden Anweisungen erhielt: —

"Wenn Sie mit Generalstaatsanwalt Helm in Muenchen sprechen, dann veranlassen Sie ihn, dass in Faellen, wo Gewalttaetigkeiten, Toetung oder Misshandlungen gegen abgesprungene Feindflieger stattfinden, die Polizei und etwaige andere Stellen, die Akten der Staatsanwaltschaft zuleiten, und dass die Staatsanwaltschaft beschleunigt unter Beifuegung der Akten dem Minister berichtet."

Helm erliess eine Anweisung an die ihm unterstellten Staatsanwälte. Darin wurden Berichte und Akten in solchen Faellen angefordert und festgestellt, dass dies notwendig sei, weil manchmal andere Faktoren, wie Raub oder Verwendung alliierter Uniformen zur Vertuschung des Mordes an Deutschen, in Erwägung gezogen werden mussten.

Klemm erklearte, dass Mitzschke angewiesen wurde, Helm davon zu unterrichten, dass Berichte in allen Faellen zu erstatten seien.

Der Zeuge Helm bekundete, dass die Aktennotiz im Einklang mit den Anweisungen Mitzschkes in Bezug auf die zu erstattenden Berichte, wie er glaubt noch an dem Tage von Mitzschkes Besuch, geschrieben und ausgesandt wurde, und im Kreuzverhoer bemerkte er, dass er sicher sei, dass es keinesfalls spaeter war, als am darauffolgenden Tag.

Der Zeuge Hans Hagemann, Generalstaatsanwalt in Duesseldorf, sagte

aus, dass er angewiesen worden war, dass in solchen Fällen an das Justizministerium Bericht zu erstatten sei. Er bestätigte auch den vom Justizminister ausgesandten Geheimbefehl.

Die Art der angeforderten Berichte wird an sich vom Gerichtshof nicht als besonders erheblich erachtet. Thierack hatte Klemm, wie oben an geführt, angewiesen, ihm Bericht über anhängige Fälle zwecks "Verfahrenseinstellung" zu unterbreiten. Das Verfahren, welches von dem Ministerium befolgt wurde, ging darüber insofern hinaus, dass es Berichte und die Übersendung von Akten verlangte, wo bis dahin noch keine Anklageschrift ausfertigt worden war. Das heißt also, dass das Justizministerium es in der Praxis übernahm, solche Fälle zu erledigen, und dadurch wurde in ganz Deutschland die Staatsanwaltschaft in ihrer ordnungsgemässen Pflicht, Anklageschriften gegen jene einzurichten, die alliierte Flieger erwidert hatten und nach deutschem Gesetz Verbrecher waren, behindert. Aufgrund des Beweismaterials in diesem Verfahren und aus Quellen gerichtlicher Informationen weiss dieser Gerichtshof von vielen Fällen, in denen die deutsche Bevölkerung alliierte Flieger lynchte. Keiner einzige Fall wurde zur Kenntnis dieses Gerichtshofes gebracht, in dem tatsächlich eine Anklageschrift wegen solcher Verbrechen eingereicht wurde. Wir wissen nicht, was für Berichte und Akten dem Justizministerium vorgelegt wurden, aber es ist offensichtlich, dass die erstatteten Berichte in den Archiven des Ministeriums verblieben.

Beweismaterial liegt über einen Fall vor, der in diesem Zusammenhang von Belang ist. Der Angeklagte Klemm hat in seiner Aussage darauf Bezug genommen. Um die Jahreswende 1944/45 hatte ein SA-Führer kaltblütig zwei gefangene Fallschirmjäger in Krausenburg im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf erschossen. In bezug darauf stellte Klemm fest:

"Wir haben diesen Fall verfolgt und, obwohl die Polizei wie auch die Parteistellen erheblichen Widerstand leisteten, sind diese Erörterungen energisch weitergeführt worden. Der Sachausgang ist mir nicht bekannt."

Aus hier vorliegende Beweismaterial, wie es aus der Aussage von

Hagemann hervorhebt, belegt, dass im September 1944, während des alliierten Fallschirmangriffs auf Arnheim, zwei gefangene kanadische Fallschirmjäger durch einen gewissen Kluckgen erschossen wurden, in der Anwesenheit eines Kreisleiters, der das Nieder-schiessen entweder gestattete oder ermutigte.

Der Zeuge Hagemann unternahm es, die Angelegenheit zu untersuchen, aber vermochte dies nicht vollends, weil ein Kreisleiter nicht vernommen werden konnte, wenn er die Aussage verweigerte. Wenn das Verhör er des Kreisleiters durchgeführt werden sollte, war es notwendig, die Zustimmung der Parteikanzlei zu erlangen. Ein Antrag auf eine solche Bewilligung wurde gestellt, doch wurde diese nie erteilt. Hagemann bemerkte, dass er dem Ministerium ueber den Fall fernmündlich berichtete. Er glaubte, dass er mit dem Angeklagten Metzgenberg gesprochen habe. Später unterbreitete er dem Justizministerium einen schriftlichen Bericht. Er gab dem Ministerium zu verstehen, dass er dessen Unterstützung bedürfte, um fuer die Aussage des Kreisleiters Erlaubnis zu bekommen. Zwar erhielt er schriftliche Anweisungen, den Fall voellig aufzuklären, aber da nie die Erlaubnis erteilt worden war, den Kreisleiter zu vernahmen, konnte er das Verfahren nicht fortsetzen. Er berichtete, dass er das Ministerium wiederholt ersucht habe, fuer ihn die Erlaubnis zu erhalten, den Kreisleiter zu befragen. Als man ihn fragte, ob er vom Ministerium etwas ueber diese Befugnis gehoert habe, erklarte er, dass dies nicht der Fall war.

Da er nie die Erlaubnis erhalten hatte, das Verhoer des Kreisleiters durchzufuehren, wurde dieser nie vernommen. Bis zum Zusammenbruch Deutschlands wurde eine Anklageschrift gegen Kluckgen nie eingereicht. Dies war anscheinend die Strafverfolgung und energische Handlungsweise des Justizministeriums, auf welche Klemm in seiner Aussage verwiesen hat. In vielen vor diesem Gerichtshof erörterten Faellen, wurden Anklageschrift, Hauptverhandlung und schliessliche Hinrichtung in der That mit viel mehr Beschleunigung gehandhabt.

In diesem Plan, die Bevölkerung zur Ermordung alliierter Flieger aufzuhetzen, war die Rolle des Justizministeriums zu einem gewissen Umfang eine negative. Jedoch waren weder die Anforderung von Meldungen ueber anheengige Faelle zum Zwecke der Verfahrenseinstellung, noch die von Berichten und Akten ueber alle solche Zwischenfaelle negativer Natur. Unleugbar war die endgueltige Wirkung der vom Justizministerium verfolgten Methode die Unterdrueckung des wirksamen Verfolges all solcher Faelle, ganz wie es in dem Brief des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, an den Justizminister vorgesehen war.

Der Angeklagte Klemm kannte den gesamten Schriftwechsel in dieser Angelegenheit. Er erteilte dem Zeugen Mitzschke ausdruecklich Anweisungen, Berichte zu erlangen. Seine eigene Aussage zeigt, dass er Kenntnis davon hatte, dass in dem angefuhrten Fall unterlassen wurde, wirksam zu handeln und dieser Gerichtshof erkennt, dass er wesentlich verbunden war mit dem Anteil des Justizministeriums an der Unterdrueckung der Bestrafung derjenigen, die an der Ermordung alliierter Piloten teilgenommen hatten.

Ein anderer Komplex, der in bezug auf den Angeklagten Klemm von besonderer Wichtigkeit ist, hat mit dem Zuchthaus Sonnenburg zu tun. Das hierauf bezuegliche Material zeigt, dass gegen Ende Januar 1944 diese grosse Strafvollzugsanstalt, die dem Justizministerium unterstand, evakuiert wurde und dass vorher 7 - 800 darin befindliche Gefangene durch die Gestapo erschossen wurden.

Klemm bestreitet, von dieser Angelegenheit gewusst zu haben und erklaert:

"Erst aus diesen Dokumenten hier, und zwar dem Affidavit der Frau Lepin habe ich erfahren, dass ueber 800 Menschen in Sonnenburg erschossen se in sollten."

Er sagte weiter aus, dass etwa Mitte Januar Thierack ihm gesagt habe, dass Himmler die Gefangenen in Sonnenburg sich selbst unterstellt habe und dass er, Thierack, als Reichsjustizminister nichts mehr fuer diese Anstalt tun koenne. Weiter sagte er aus:

"Das ist nicht nur meine Meinung, sondern es stand einwandfrei fest, dass in diesem Zeitpunkt diese Anstalt nur unter der Verfügungsgewalt von Himmler stand."

Er stellte fest, dass er nach seiner Unterredung mit Thierack ueber die veraenderte Gewaltverteilung mit Hansen ueber den Fall Sonnenburg gesprochen habe und dass Hansen da ueber nichts gewusst habe. Schliesslich sagte er aus, "dass die Gefangenen der Gestapo ueberstellt wurden, fand ich erst in diesem Gerichtssaal heraus."

In Bezug auf das, was sich im Justizministerium im Zusammenhang mit der Evakuierung von Sonnenburg abspielte, ist die Aussage Robert Heckers wichtig. Hecker war der Referent in der Abteilung V im Justizministerium in Berlin. Der Kern seiner Aussage ist der folgende: Da es in Diskussionen mit Hansen, dem Generalstaatsanwalt am Berliner Kammergericht und dem Beamten im Justizministerium, der fuer gewisse Angelegenheiten in Strafvollzugsanstalten zustaeendig war, dieser ihn mitgeteilt habe, dass es notwendig werden koennte, Sonnenburg zu raeumen und dass Vorbesprechungen darueber stattgefunden hatten; er, Hansen, habe die Angelegenheit im Hinblick auf die zu ergreifenden Massnahmen mit dem Staatssekretaer eruert, und er habe Bedenken geuehrt und Hecker vorgeschlagen, er solle den Fall mit dem Staatssekretaer besprechen. Hecker berichtete des weiteren, dass er eines Nachts, als er im Justizministerium Dienst tat, ein Feingespaeche des Direktors von Sonnenburg erhalten habe, demzufolge ein russischer Durchbruch erfolgt sei und in dem er um Anweisungen bet, dass er daraufhin Thierack in dessen Wohnung angerufen habe und ihn um Anweisungen ersuchte und dass jener erklarte, die Anstalt werde verteidigt und die dortigen Behoerden seien davon unterrichtet. Da der Durchbruch die Anstalt damals nicht bedrohte, wurde der Befehl nicht ausgefuehrt. Hecker bekundete, dass sich spaeter der Gefaengnisdirektor erkundigte, welche Massnahmen im Ernstfall ergriffen werden sollten, und dass er daraufhin den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht anrief, um festzustellen, welche Anweisungen erteilt worden waren. Der Generalstaatsanwalt wa r

damals abwesend, aber der anwesende Referent sagte, dass gemäss den erlassenen Anweisungen die Polizei im Falle der Räumung zu unterrichten sei. Er bekundete des weiteren, dass Eggenberger, ein Referent in Abteilung V des Justizministeriums, der in der Nacht der Räumung von Sonnenburg Dienst tat, ihn am nächsten Morgen davon unterrichtete, dass das Gefängnis evakuiert worden sei; dass Eggenberger ihm mitteilte, dass Hansen in der vorhergehenden Nacht angerufen habe, und erklärt habe, dass die Ueberstellung der nichtevakuierten Gefangenen an die Gestapo im Gange sei und auf die Frage, ob die Genehmigung des Justizministeriums vorliege, habe Hansen dann Klein als denjenigen Ministerialbeamten benannt, der Kenntnis von dem Vorgang hatte und die Zustimmung erteilt habe. Er bemerkte noch, dass Eggenberger eine maschinenschriftliche Aufzeichnung ueber dieses Ferngespräch mit Hansen gemacht habe und dass er eine Abschrift dieser Aktennotiz erhalten habe .

Im Kreuzverhoer sagte der Zeuge Hecker aus, dass er fuer die Räumung von Gefangnissen zuständig war. Die Frage, ob er gehoert habe, dass Himmler Mitte Januar einen Befehl ueber Sonnenburg herausgegeben habe, verneinte er und bestritt wiederholt, dass er irgendwelche Kenntnis davon gehabt habe, dass Himmler die Verantwortlichkeit fuer Sonnenburg uebernommen haette; er erklärte, er habe im Justizministerium keinerlei Geruechte vernommen, dass Thierack seine Befehlsgewalt ueber Sonnenburg aufgegeben habe . Er berichtete, dass die Unterhaltung am Fernsprecher mit Thierack nachttlicherweise stattgefunden habe und dass jener seine Anfrage kurz dahingehend beantwortet habe, dass die Anstalt verteidigt wuerde. Er bekundete, dass er im Laufe der Nacht wiederholt mit der Leitung der Strafvollzugsanstalt Sonnenburg gesprochen habe und dass er versucht habe, die beim Kammergericht zuständige Stelle, naemlich Hansen, zu erreichen. Hecker stellte fest, dass der Gefaengnisdirektor wusste, dass irgendein Uebereinkommen mit der Gestapo bestand, was er im Falle der Räumung zu tun

habe, und dass Geheimanweisungen fuer die Raerung von Zuchthaeusern und Gefaengnissen bestanden. In Bezug auf Egeensbergers Aktennotiz, stellte er fest, sie besage im wesentlichen, die Angelegenheit sei zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Staatssekretaer Klemm eruert worden. Als er befragt wurde, was mit den nichtevakuierten Gefangenen geschehen sei, antwortete er, "soweit ich unterrichtet wurde, wurden diese Gefaengenen durch die Gestapo erschossen."

Die Aussage Eggenberger in Verbindung mit der Räumung von Sonnenburg ist auch bereichnend. Eggenberger bekundet, dass er ein Beamter in der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums war und dass er in der Nacht, in der Hansen die Räumung von Sonnenburg meldete, der Beamte vom Dienst fuer das ganze Justizministerium war, dem die telegraphischen Anrufe zugeleitet wurden. Hansen rief ihn in der Nacht an und setzte ihn in Kenntnis, dass waehrend jener Nacht die Haftlinge des Zuchthauses Sonnenburg an die Gestapo uebergeben werden wuerden; dass eine Abteilung der Gestapo bereits in Sonnenburg angekommen und dass die Aktion bereits im Gange sei. "Hansen sagte mir, dass diese Räumung oder besser diese Verlegung der Gefangenen durchgefuehrt werde, weil unmittelbare Feindbedrohung fuer das Gefangnis bestehe." Auf die Frage, ob diese Anweisung von irgend jemandem im Justizministerium genehmigt worden sei, antwortete Hansen: "Ja, die Angelegenheit ist mit Staatssekretaer Klemm besprochen worden." Er sagte auch ueber die Aufzeichnung aus, die er als Bericht ueber die Verlegung niederlegte, und dass Hoeker eine Abschrift dieses Notiz erhielt. Er erklaerte, dass er von der Nachricht, die er erhalten hatte, tief beeindruckt gewesen sei und Hoeker gefragt habe, ob es wahr sei, dass der Staatssekretaer etwas von der Angelegenheit wisse und sie billige; und auf die Frage, was Hoeker sagte, antwortete er:

"Herr Hoeker zuckte mit den Achseln, sah mich an und sagte: 'Na, da hat der Hansen den Staatssekretaer . . . ' ich kann es nur dem Sinn nach wiedergeben - 'drangekriegt' oder sagte, 'er hat ihn ueberrennt', oder ich glaube, dass er gesagt hat; 'Und Hansen hat den Staatssekretaer Klemm dazu gekriegt'."

Weitherin erklaerte er, dass Hansen auf seine Frage ob dem Minister oder dem Ministerium die Angelegenheit bekannt sei, bejahend antwortete und ihm sagte, dass der Staatssekretaer davon wisse und dass er das in seiner Notiz vermerkt habe.

Als er im Kreuzverhoer gefragt wurde, ob er als Verbindungsbeamter in Abteilung V in Berlin dem Angeklagten Klemm in seiner Eigenschaft als Staatssekretaer wiederholt Vortrag gehalten habe, antwortete er: "Ja." Auf die Frage, mit was fuer Angelegenheiten er befasst war, antwortete er: "Es gab immer wieder laufende Angelegenheiten die mit dem Staatssekretaer besprochen werden mussten, der einige Informationen wuenschte, und einige Informationen gab ich im selbst."

4. Dou.-II-AK-2-Bauer
Hilfsgerichtshof Nr. III,

In einigen kompizierten Faellen hat ich die zustaeendigen Referenten herein."
Der Zeuge sagte auch aus, dass er, Eggenberger, wegen seiner Kenntnis von Klemms Personlichkeit recht ueberrascht ueber die Handlungsweise Klemms war und dass das der Grund gewesen sei, warum er die "Angelegenheit an Hansen mit Hoeker besprochen habe. Er sagte weiter aus, dass es seine Pflicht war, die "Kernnotiz ueber das Telefongespraech, das er entgegengenommen hatte, zu machen; dass die "Kernnotiz nach seiner Ansicht etwa eine halbe Schreibmaschinengeschriebene Seite lang war. Die Frage, ob die Kernnotiz den Namen Klemm in Verbindung mit der Tatsache, dass Hansen auf in Bezug genommen hatte, erwaehnte, bejahte er. "Auf die Frage, ob Hansen von einer Uebereinkunft gesprochen habe, ob er oben dieses Wort gebraucht habe, antwortete der Zeuge, dass, wenn er auch nicht genau das verwendete Wort angeben koenne, Hansen ihn benachrichtigt habe, dass die Angelegenheit erwaertet und gebilligt worden sei, und er erkluert, dass Hansen "mir die Ausfuhrung einer gegebenen "Anweisung meldete." Er erkluerte weiter:

"Wenn Sie mich vollzugstechnisch fragen, so war es die "Bildung eines Generalstaatsanwaltes ueber ein wichtiges Verkommen in einer Instalt. "Auf diese Formel kann man es bringen. Dazu war er verpflichtet, diese Vorgaenge zu melden."

In Beantwortung der Frage, ob der Name Klemm von Hansen erwaehnt worden sei, weil Hansen gemerkt hatte, dass der Zeuge gewisse Bedenken hatte, bemerkte der Zeuge:

"Ich habe ihm bestimmt nicht gefragt, ob der Staatssekretaer darüber unterrichtet sei. Ich habe ihm gefragt: 'Weiss der Minister darum?' Und darum fiel mir auf, dass er den Minister nicht erwaehnte, sondern den Namen Klemm, den Namen des Staatssekretaers, mir annte."

Er sagte weiter aus:

"Ich war der einzige Beamte ausser Herrn Hoeker der Abteilung V, der in Berlin zurueckgeblieben war, und in dieser Eigenschaft den Verbindungsverkehr zwischen dem Ministerium, dem Reichsministerium und den evakuierten Abteilungen zu regulieren hatt. Wenn Hansen Auftraege gegeben wurden, dann habe ich sie ihm weitergegeben. Dadurch habe ich haeufig mit ihm, vor allem telefonisch, zu tun gehabt."

Er erkluerte weiter, dass er nie gehoert habe, dass jemand fuer die in Verbindung mit der Niedermetzlung in Sonnenburg durchgefuehrter Aktion zur Verantwortung gezogen worden sei.

Fuer die Frage, wer bevollmaechtigt war, zu entscheiden, welche Gefangenen im Falle der Raumung evakuiert werden sollten und welche Gefangenen an

4. Doc. - 11-AK-3-Bauer
Militärgerichtshof Nr. III,

die Gestapo zur Liquidation uebergeben werden sollten, ist Beweisstueck
290 wichtig.

Dieses Beweisstueck enthaelt die als "Geheim" bezeichneten Richt-
linien vom Reichsjustizministerium vom 5. Februar 1945 an den General-
staatsanwalt in Linz, betreffend Vorbereitung der Freimachung der Voll-
zugsanstalten des Oberlandesgerichtsbezirkes Graz. Der Brief war mit An-
lagen versehen. Es heisst dort folgendermassen:

"In Hinblick auf die Frontnahe habe ich vorsorglich den General-
staatsanwalt in Graz angewiesen, die fuer eine etwa erforderliche
Freimachung der Vollzugsanstalten seines Bezirkes notwendigen Vor-
bereitungen zu treffen, und ihren Bezirk zum Aufnahmebezirk be-
stimmt. Ich bitte Sie, zur Vorbereitung der etwa erforderlich
werdenden Aufnahmen notwendigen Massnahmen zu treffen, sich mit
dem Generalstaatsanwalt in Graz wegen der Regelung der sie gemein-
sam beruehrenden Fragen in Verbindung zu setzen und mit ihm die er-
forderlichen Unterlagen auszutauschen. Im einzelnen verweise ich
auf die beigeschlossenen Richtlinien. Ueber das von Ihnen Veranlass-
te bitte ich mich laufend zu unterrichten."

Er enthaelt auch eine Anweisung vom Reichsjustizministerium mit dem Akten-
zeichen "IV a 56/45 g", datiert Berlin, 12. Februar 1945, die als "Geheim"
gekennzeichnet ist und auch den Stempel des Oberlandesgerichtspräsidenten
in Linz traegt, "Eingegangen" 24. Maerz 1945". Diese traegt den Titel:
"Entlastung der Strafanstalten". Als Anlagen werden angefuehrt: "Ueber-
stuecke fuer die Generalstaatsanwaltschaft und die selbstaendigen Vollzugs-
anstalten." In dieser Anweisung heisst es u.a.:

"Auslaender werden nur im Benehmen mit der Polizeibehoerde auf
freiem Fuss gesetzt, sonst der Polizei ueberstellt."

Das Schriftstueck ist von Thierack unterzeichnet.

Das Beweisstueck enthaelt weiter eine Anweisung an die Oberstaats-
anwaltschaft von Linz und lautet auszugsweise wie folgt:

"An die: Herren Oberstaatsanwaltschaft Linz,
Herren Vorstaende der selbstaendigen Vollzugsanstalten
Herren Aufsichtsfuehrenden Richter der Jugendarrestan-
stalten Ottensheim"

"Zur Kenntnis und Beachtung. Die in der ^Aundverfuegung des Herrn
Reichsjustizministers vom 12. Februar 1945 bezogenen Rundverfuegun-
gen wurden mitgeteilt, und zwar:"

Diese Anweisung enthaelt auch ein Formblatt, das im Zusammenhang
mit der Entlassung von Gefangenen zu verwenden war, betitelt:

"Zur Rundverfuegung des Reichsjustizministeriums vom 12. Februar 1945,
IV a 56/45 g." es traegt den Empfangsstempel von Linz.

Das Beweisstück enthält auch eine Anweisung für die "Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete." Dies ist mit "Geheim" gekennzeichnet und trägt keine Überschrift, kein Datum und keine Unterschrift. Es heisst hier im ersten Absatz:

"Die Räumung der Justizvollzugsanstalten feindbedrohter Gebiete betrifft neben den Generalstaatsanwälten der freizumachenden Gebiete ebensowohl auch die Generalstaatsanwälte der Aufnahme- und Durchgangsgebiete, sofern sich nicht die Freimachung auf Verlegung innerhalb eines Oberlandesgerichts beschränken kann. Die reibungslose Durchführung der Räumungsmassnahmen ist daher von der engen Zusammenarbeit der beteiligten Generalstaatsanwälte abhängig, die sich umgehend miteinander wegen den zu treffenden Massnahmen in Verbindung setzen und die für ihre Massnahmen erforderlichen Unterlagen wechselseitig austauschen müssen."

"Die einzelnen Räumungsmassnahmen selbst müssen wegen der erforderlichen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der notwendigen Zusammenarbeit mit den örtlichen Verwaltungs- und Parteidiinststellen weitgehendst der persönlichen Initiative der beteiligten Generalstaatsanwälte überlassen werden. Diese Richtlinien können nur Fingerzeige geben."

Nach seinem Inhalt erscheint die Annahme berechtigt, dass dies eine Anlage zu dem Originalbrief Thieracks war.

Weiter unten heisst es in dem Dokument:

"III-Gefangene sind auf keinen Fall zu entlassen. Sie sind beschleunigt nach besonderer Anweisung in nichtbedrohte Gebiete zu verlegen."

Ausländer dürfen nur entlassen werden, wenn sie seit Jahren im Reichsgebiet ansässig, besonders zuverlässig und die Voraussetzungen zu (h) erfüllen.

Juden, Judenmischlinge ersten Grades und Zigeuner sind nicht zu entlassen.

Polen, die Schutzangehörige sind, wird eine "Entlassung nur unter den Voraussetzungen zu (h) bei Anlegung schärfsten Massstabes in Frage kommen. Gleiches gilt für die Protektoratsangehörige. Bei zu mindestens einem Jahr Straflager verurteilten Polen kommt evtl. auch eine Überstellung an die Polizei unter Unterbrechung der Strafvollstreckung in Frage, sofern hi rüber ein Einvernehmen mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD erzielt wird."

Unter der Überschrift "Durchführung der Freimachung" wird erlaesert:

"Sobald die Räumung angeordnet wird, ist die Freimachung dem festgelegten Plan entsprechend durchzuführen. Vielfach werden allerdings die Verhältnisse Abweichungen und Improvisationen notwendig machen. Lässt sich die Durchführung der Gefangenen in dem vorgeschriebenen Umfang aus irgendwelchen Gründen nicht mehr durchführen, so sind die nicht ausgesprochenen asozialen staatsfeindlichen Gefangenen noch so rechtzeitig zu entlassen, dass sie nicht in Feindeshand fallen, die vorgenannten Elemente sind dagegen der Polizei zur Beseitigung zu überstellen oder wenn auch dies nicht möglich, durch Erschiessen unschädlich zu machen. Die Spuren der Unschädlichmachung sind sorgfältig zu beseitigen."

4. Doz.-I-AK-5-Brander
Militärgerichtshof Nr. III,

Weitere Dokumente dieses in Linz verfassten Beweisstücks zeigen, dass mit Genehmigung und auf Befehl des Verteidigungskommissars vom Generalstaatsanwalt das vorangegangene Dokument vervollständigen. Am 14. April 1945 erstattete der Generalstaatsanwalt in Linz einen amtlichen Bericht an das Reichsjustizministerium, worin er über die ergriffenen Massnahmen berichtete.

Die oben zitierten bezeichnenden Richtlinien des Justizministeriums wurden kurz nach dem Vorfall in Sonnenberg erlassen und betrafen die Entscheidung über Gefangene in den Zuchthäusern des Reiches in Gebieten, die durch das Vorrücken der Alliierten bedroht waren. Es ist ebenso bezeichnend, dass der Angeklagte Klemm, der jeden Zusammenhang mit oder jede Vollzugsgewalt über das Zuchthaus in Sonnenburg Ende Januar 1945 leugnet, in der Folge, am 11. Februar 1945 die Freimachung des Gefangnisses in Bautzen anordnete sowie die Entlassung von gewissen Gefangenen und die Verlegung jener, die nicht auf diese Weise entlassen wurden, nach Waldheim und dass er um Ostern 1945 herum die Freimachung des Gefangnisses in Rodenfeld anordnete und die Direktorin anwies, wie sie über die Gefangenen zu entscheiden habe.

Es ist die Behauptung des Angeklagten, dass Hansen ein unzuverlässiger Mensch war, der den Namen des Staatssekretärs zu Unrecht gebrauchte. Es ist jedoch zu bemerken, dass aus der Zeugenaussage nicht hervorgeht, dass Hansen versucht habe, von Eggenberger Vollmacht für irgendeine geplante Aktion unter angeblicher Berufung auf eine Bevollmächtigung durch den Staatssekretär zu bekommen. Hansen rief Eggenberger an, der in Justizministerium Referent vom Dienst war, um ihm offizielle Meldung über eine Aktion zu machen, die bereits angelaufen war, und auf die Frage nach seiner Vollmacht verwies er auf die Zustimmung des Staatssekretärs. Seine Meldung wurde in einer offiziellen Notiz niedergelegt, wie er das anzunehmen hatte. Diese Aufzeichnung erklärte, dass die vorgenommene Aktion sich auf die Zustimmung des Staatssekretärs gründete. Sicher hätte Hansen, der ein dem Justizminister unterstehender Beamter war, gleich viel wie sein Charakter gewesen sein mag, nie gewagt, fälschlicherweise eine angebliche Vollmacht seitens des Staatssekretärs zur Rechtfertigung der Beseitigung von etwa 800 Menschen zu verwenden und dann eine Amtsmeldung zu machen, die, ent-

sprechend allen normalen Geschäftsvorfahren, unmittelbar in die Hände des Staatssekretärs gelangen wurde.

Man mutet diesem Gerichtshof zu, zu glauben, dass Mitte Januar Himmler die Leitung des Zuchthauses in Sonnenburg übernahm und dass das erste Mal, dass der Staatssekretär, der Angeklagte Klemm, von der Beseitigung jener, die nicht evakuiert wurden, hörte, in diesem Prozess war. Dass Himmler die Freimachung in seinem Befehlsbereich kontrollierte, wurde in diesem Prozess durch Beweismaterial aufgezeigt, und es kann auch aus der Art der Freimachung erschlossen werden. Eine Evakuierung ist eine militärische Angelegenheit, da sie auf den Landstrassen mit militärischen Operationen und Transporten ins Gehege kommt. Die Verwaltung und Leitung einer Strafvollzugsanstalt ist eine völlig andere Angelegenheit. Mitte Januar hatte Himmler das Oberkommando einer Armee, die beträchtliche Schwierigkeiten hatte, und er war sicherlich in der Lage, Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Justizministeriums, die Leitung einer Strafanstalt betreffend zu übernehmen. Wenn er es doch tat, so ist es bestimmt sonderbar, dass Eggensberger, ein Referent in Abteilung V, die mit Strafanstalten befasst war, oder Hecker, der auch in Abteilung V tätig war und dem die Führung von Strafanstalten unterstand, oder der Direktor der Anstalt in Sonnenburg, nichts über diesen Wechsel der Vollmacht wussten, und das, zwei Wochen nachdem er stattgefunden haben soll. Es wäre auch sonderbar, dass Hansen, von dem behauptet wird, dass er von diesem Wechsel in der Leitung gewusst habe, das Justizministerium angerufen und eine offizielle Meldung über diese schon im Gang befindliche Verlegung in der Nacht gemacht und für seine Berechtigung dafür, dass er etwas damit zu tun hatte, auf den Staatssekretär verwiesen haben sollte. Zu behaupten, dass der Angeklagte Klemm nichts von der Beseitigung von etwa 800 Menschen in dieser Anstalt wusste bis er davon in diesem Prozess erfuhr, das heißt die Leichtgläubigkeit dieses Gerichtshofes zu überschätzen. Selbst in Nazi-Deutschland konnte die Führung einer Strafanstalt und die Beseitigung von 800 Menschen kaum der Aufmerksamkeit des Justizministers oder seines Staatssekretärs, der mit der Überwachung der für Strafanstalten zuständigen Abteilung V beauftragt war, entgangen sein. Beweisstück 290, das

4. Doz. Dr. K. Brandt
Militärgerichtshof Nr. III,

hier ausführlich zitiert worden ist, zeigt, dass die Verwaltung von Strafanstalten und die Verwendung der Häftlinge eine Aufgabe des Justizministers blieb, und es ist die Überzeugung dieses Gerichtshofes, dass der Justizminister zur Zeit der Freimachung von Sonnenburg verantwortlich war für die Übergabe der Häftlinge an die Gestapo zur Beseitigung und dass der Angeklagte Klemm im wesentlichen, wenn nicht im einzelnen, diese Übergabe billigte.

Als Rothenberger als Staatssekretär entlassen wurde, weil er nicht grausam genug war, wurde Klemm ausserdem, das Thierack-Programm weiterzuführen in engster Zusammenarbeit mit den Leitern der Naziverschwörung. Klemm gehörte dem inneren Kreis der Naziverschwörer an. Mit seinem toten Freund Thierack, mit dem er auch zusammengelobt hatte und seinem verschollenen Freund Bornmann, trägt er gemeinsam auf einer hohen politischen Stufe die Verantwortung für die in Namen der Justiz vollbrachten Verbrechen, welche die Seiten dieser Prozesse füllen. Wir finden kein Beweismaterial, das zur Milderung seiner Strafe dienen könnte.

Aufgrund des Beweismaterials in diesem Prozess erkennt dieser Gerichtshof, dass der Angeklagte Klemm unter den Anklagepunkten 2 und 3 schuldig ist.

Der Gerichtsmarschall möge den Angeklagten Herbert Klemm dem Gerichtshof vorführen.

Herbert Klemm, auf Grund der Anklagepunkte, deren Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie dieser Gerichtshof zu lebenslanglichem Gefängnis.

V.

1. Vermerk

K l e m m war von 1935 bis 1940 im RJM tätig, absolvierte seinen Heeresdienst und war dann ab Juli 1940 beim Reiko f. d. besetzten niederländischen Gebiete. Ab 17.3.41 war er in der Parteikanzlei und ab 4.1.44 wieder Staatssekretär im RJM. Im Nürnberger-Juristen-Prozess wurde er zu 20 Jahren Gef. (zunächst lebenslänglich) verurteilt und später nach Leoni/Starnbergersee, Seestr. 33, entlassen. Im RSHA ist Klemm niemals tätig gewesen.

2. ✓ Als AR - Sache weglegen. (K l e m m war niemals im RSHA beschäftigt.)

B., d. 15. Jan. 1965



Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W a n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schornödorfer Straße 58

3072
unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415/AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 28. JULI 1970
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
[Handwritten signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 18.9.70

2. Hier austragen.

[Handwritten signature], EJHA.